

## **Besteuerung von incentives: Wie und worüber sich der Fiskus freut**

### **Zwei Beispielfälle**

Die Theorie eines rechtlichen Problems lässt sich zumeist sehr einfach lesen, ist dann jedoch in der praktischen Umsetzung schwierig. Zur weiteren Erläuterung der im ersten Teil (events 4/2008, Seite 90-91) dargestellten Theorie werden daher die Grundsätze nun an zwei Beispielfällen dargestellt.

Auch hier ist jedoch zu beachten, dass aufgrund vieler Besonderheiten, Ausnahmen und Einzelfallregelungen nur vereinfachte Beispielfälle der Besteuerung von incentives aus Sicht des Zuwendenden dargestellt werden und nicht auf bestimmte Sonderfälle eingegangen werden kann.

Stellen incentives abzugsfähige Betriebsausgaben dar, so sind sie vom Gewinn abzuziehen und verringern somit den zu versteuernden Betrag. Für den Zuwendenden ist also besonders interessant, wann er die Aufwendungen in welcher Höhe abziehen kann.

### **Beispiel 1: Das Mitarbeiterwochenende**

Die Firma F veranstaltet für seine Mitarbeiter M, N und O eine Incentive-Reise für die Dauer eines Wochenendes in ein Wellnesshotel im Frühjahr 2008. Pro Person kostet die Reise tatsächlich 500 Euro, hätte aber eigentlich einen Wert von 800 Euro pro Person. Auf dieser Reise werden die Mitarbeiter auf Kosten der Firma F verköstigt und erhalten zum Abschluss jeweils einen Geschenkkorb im Wert von 40 Euro.

In diesem Fall stellen alle Ausgaben, also die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Reise in Höhe von 500 Euro pro Person, die Bewertungskosten sowie die Geschenkkörbe im Wert von insgesamt 120 Euro vollumfänglich abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Um diesen Betrag verringert sich infolgedessen der ertragssteuerlich zu besteuern Gewinn. Für die Mitarbeiter M, N und O stellt jedoch die Reise in Höhe des für eine vergleichbare Reise am Abgabeort üblichen Endpreises zusätzliches Arbeitsentgelt dar. M, N und O müssen daher jeweils 800 Euro als zusätzliches Arbeitsentgelt versteuern und die zuwendende Firma F hat daran ihren Arbeitgeberanteil zu tragen.

Abwandlung: Die veranstaltende Firma F hat eigene Ferienhäuser und lädt die drei Mitarbeiter dorthin ein. Die Kosten für Unterbringung und Unterhaltung sind hier ebenfalls abzugsfähig. Zu beachten ist jedoch, dass bei Teilnahme des Inhabers der Firma F an dieser Reise die auf ihn entfallenden Kosten nicht abgezogen werden können.

### **Beispiel 2: Der erfolgreiche Geschäftsabschluss**

Die Firma F veranstaltet eine Incentive-Reise im Sommer 2008 infolge eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses mit den Geschäftspartnern. Als Vertreter der Firma F nimmt deren Mitarbeiter U an der Reise teil, wie auch die Geschäftspartner A, B und C. Die Reisekosten betragen pro Person 1.000 Euro, anstelle von üblicherweise 1.500 Euro. Zusätzlich hat die Firma F die vor Ort entstandenen Kosten für die Bewirtung übernommen. Hinzukommend haben alle Teilnehmer als Erinnerung einen Bildband der besuchten Region im Wert von 29,90 Euro und A und U zusätzlich ein hochwertiges Schreibset im Wert von 99,90 Euro auf Kosten der Firma F erhalten.

Es ist zu beachten, dass für die rein ertragssteuerliche Beurteilung ohne Belang ist, ob der Geschäftspartner selbst oder einer seiner Arbeitnehmer die Reise antritt.

Für die Beurteilung der auf die Geschäftspartner A, B und C entfallenden Kosten muss unterschieden werden, ob die Reise als zusätzliches Entgelt in Zusammenhang mit der infolge des erfolgreichen Geschäftsabschlusses erbrachten Leistung gelten soll (Variante 1), oder ob sie lediglich der Anknüpfung, Sicherung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehung dienen soll (Variante 2).

In der ersten Variante sind die tatsächlich entstandene Fahrt- und Unterbringungskosten in Höhe von jeweils 1.000 Euro als Betriebsausgaben vom Gewinn abzuziehen. Die Bewirtungskosten sind in Höhe von 70 % der auf die Geschäftspartner entfallenden Aufwendungen abzugsfähig. Bezüglich der Sachzuwendungen (im Falle von Nichtarbeitnehmern rechtlich auch Geschenk genannt), also dem Bildband und dem Schreibset, ist nochmals zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Bildband um die einzige Sachzuwendung an die Teilnehmer B und C im Jahr 2008 so ist der Betrag vom Gewinn abzuziehen. Im Falle des A übersteigt der Wert der Geschenke, Bildband und Schreibset, bereits jetzt mit 129,80 Euro den Grenzwert von 35 Euro. Soweit die Sachzuwendungen pro Empfänger pro Jahr den Betrag von 35 Euro übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Damit kann die Firma F für A nur einen Betrag von 35 Euro vom Gewinn abziehen und der Restbetrag von 94,80 Euro stellt keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar, bleibt also unberücksichtigt.

In der zweiten Variante, wenn also die Zuwendung der Anknüpfung, Sicherung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehung dienen soll, handelt es sich aus Sicht des Zuwendenden auch bei den Reisekosten um ein Geschenk im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und ist wie eine Sachzuwendung zu behandeln. Sie darf also nur bis zu einem Betrag von 35 Euro pro Empfänger pro Jahr abgezogen werden. Die Kosten für die Reise, den Bildband sowie das Schreibset für A sind also pro Person zusammenzurechnen und nur jeweils bis zu 35 Euro vom Gewinn abzuziehen. Die Bewirtungskosten werden wie in Variante 1 behandelt, sind als in Höhe von 70 % abzugsfähig.

Für die auf den Arbeitnehmer U entfallenden Kosten gilt folgendes: Auch bei ihm sind die tatsächlich angefallenen Kosten für die Reise abzugsfähig, also in Höhe von 1.000 Euro. Zu beachten ist hier jedoch, dass der Arbeitnehmer den für eine vergleichbare Reise üblichen Endpreis am Abgabeort, vorliegend also 1.500 Euro als zusätzliches Arbeitsentgelt zu versteuern hat und der Arbeitgeber, also der Zuwendende daran auch seinen Arbeitgeberanteil zu tragen hat. Die Bewirtungskosten sind auch für U nur zu 70 % der auf ihn entfallenden Aufwendungen abzugsfähig. Der Bildband und das Schreibset im Gesamtwert von 129,80 Euro sind für die zuwendende U-AG als Sachzuwendung in vollem Umfang vom Gewinn abzuziehen. Da der Betrag jedoch die Freigrenze (für Arbeitnehmer) von 40 Euro übersteigt, hat U sie als zusätzliches Arbeitsentgelt zu versteuern und der Zuwendende hieran wiederum seinen Arbeitgeberanteil zu tragen.

Abwandlung: Die Reise findet in ein Gästehaus der Firma F statt, das allerdings nicht am Ort des Betriebes (d.h. nicht in der gleichen politischen Gemeinde) liegt. In Höhe der auf die Geschäftspartner A, B und C entfallenden Unterbringungs- und Beherbergungskosten dürfen sie den Gewinn nicht mindern, sind also nicht abzugsfähig. Liegt jedoch das Gästehaus am Ort des Betriebes, so handelt es sich hierbei um abzugsfähige Betriebsausgaben. Die auf den Arbeitnehmer U entfallenden Unterbringungs- und Beherbergungskosten sind unabhängig vom Standort des firmeneigenen Gästehauses abzugsfähig (vgl. die Abwandlung im Beispiel 1).

Nimmt ein Geschäftspartner oder Arbeitnehmer seine Ehefrau zu einer solchen Reise oder einem Geschäftsessen mit, so kann auch der auf sie entfallende Teil im Einzelfall abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen. Die Erläuterung solcher Einzelfälle würde hier jedoch zu weit führen.

# Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Bei der Umsetzung dieser Grundsätze der ertragssteuerlichen Behandlung von incentives ist stets zu berücksichtigen, dass der genaue Einzelfall zu prüfen ist und genau zu untersuchen ist, ob es nicht doch Ausnahmen von der Regel gibt oder die Finanzgerichte für bestimmte Fälle Sonderregelungen entwickelt haben.

Rechtsanwalt Thomas Waetke, Rechtsreferendarin Ricarda Vocke  
Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte, [www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)